

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise (Kreiskirchenämter)  
zur Weiterleitung an:  
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien)  
Superintendent:innen  
Verwaltungsleiter:innen  
Verbände kirchlicher Körperschaften  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Mitglieder des Kollegiums

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

01.15

22.05.2026

**Rundschreiben-Nr. 7/2026**

### **Revision der Kirchenordnung (KO): Update zum Stand des Prozesses**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Geschwister,

mit der Revision der Kirchenordnung verbinden wir das Ziel, kirchliches Leben auch künftig verständlich, anschlussfähig und tragfähig zu gestalten. Gerne informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben über den aktuellen Stand des Prozesses.

#### **Wo stehen wir?**

Seit fast drei Jahren arbeiten viele Menschen mit am Revisionsprozess: Presbyterien, Synoden, Pfarr- und Pastoralkonferenzen, Arbeitsgruppen, Ausschüsse und nicht zuletzt die Kirchenleitung. Sie alle achten auf die Orientierung am Evangelium, die Funktionsfähigkeit der Organisation sowie auf die Verständlichkeit der Texte. Dabei zeigt sich, wie groß das Interesse an einer gemeinsamen Verständigung über Auftrag, Gestalt und Zukunft unserer Kirche ist.

Die Textpakete zu den Grundartikeln und zum Kirchlichen Leben befinden sich noch bis zum 17. Juli 2026 im Stellungnahmeverfahren. An vielen Orten und in vielen Formaten wird darüber in konstruktiver Weise beraten. Dieser Prozess hat eine eigene Wirkkraft und Dynamik, die sehr wertvoll ist. Besonders gut gelingt die Verständigung im direkten, auch digitalen Gespräch. Aus den Rückmeldungen hat sich unter anderem der Vorschlag ergeben, die bestehenden Grundartikel am Beginn der Kirchenordnung zu belassen und die darauf folgenden einleitenden Bestimmungen um eine umfassende Beschreibung des kirchlichen Auftrags zu ergänzen.

- 2 -

### **Wann kommen weitere Entwurfstexte?**

Die Ständigen Ausschüsse der Landessynode und die Kirchenleitung nutzen die Beratungszeit intensiv, um die Abschnitte Beauftragung und Ämter sowie Kirchengemeinde sorgfältig weiterzuentwickeln. Der Start des Stellungnahmeverfahrens zu diesen Abschnitten ist für den Sommer 2026 vorgesehen.

### **Welche Schritte folgen dann?**

Die Landessynode beriet und beschloss auf ihrer Tagung am 25. April 2026 einen orientierenden Zeitplan. Dieser hat auch zum Ziel, dass der Gesamttext in der laufenden Legislaturperiode, also von den Synodalen, die sich in den vergangenen Jahren damit beschäftigt haben, beraten und beschlossen werden kann.

- Bis Anfang 2027: Stellungnahmeverfahren zu Beauftragung und Ämter sowie Kirchengemeinde
- Ab Frühjahr 2027: Stellungnahmeverfahren zu Kirchenkreis und Landeskirche
- Ab Sommer 2027: Stellungnahmeverfahren zum Gesamttextentwurf (bis Ende 2027)
- Landessynode(n) 2028: Beratungen und Beschluss des Gesamttextes

Der Zeitplan ist als ein dynamischer Rahmen zu verstehen, der bei Bedarf angepasst wird. Unter diesem [Link<sup>1</sup>](#) finden Sie eine Videoaufzeichnung der Beratungen bei der Landessynode.

### **Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Kirchenwahlen 2028?**

Die Kirchenwahlen 2028 werden demnach auf Grundlage der bestehenden Kirchenordnung stattfinden. Zu geplanten kleineren Änderungen am Kirchenwahlgesetz durch die Landessynode im Herbst 2026 erfolgt eine gesonderte Information.

### **Wie ist die Anlagen zu verstehen?**

Den Textentwürfen, die Sie mit den Anschreiben zum Stellungnahmeverfahren erhielten, war eine stichwortartige Begründung beigelegt. Es wurde der Wunsch nach einer umfassenden Begründung sowie nach Bezügen zu den bestehenden Regelwerken geäußert. Anbei finden Sie nun den Textentwurf Kirchliches Leben (bereits im Stellungnahmeverfahren), jetzt mit ausführlicher Begründungsspalte sowie Verweisen auf korrespondierende Stellen. Auf eine Synopse verzichten wir in diesem Abschnitt bewusst, da alte und neue Texte unterschiedlich aufgebaut sind und Gegenüberstellungen dadurch eher missverständlich würden. Beim Entwurfstext für Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche wird es jeweils eine Synopse geben.

### **Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen schon?**

Unabhängig von der laufenden Revision bestehen bereits heute Möglichkeiten, neue Leitungs- und Organisationsformen zu erproben. Gestaltungsoptionen über die geltende Kirchenordnung hinaus eröffnen bereits jetzt:

---

<sup>1</sup> <https://youtu.be/C5IHE15qqMY?t=5814>

- das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG, [FIS Nr. 20](#)),
- das Kirchenkreiserprobungsgesetz (KKEG, [FIS Nr. 11](#)) und
- das Erprobungsgesetz zur Regelung Pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV, [FIS Nr. 37](#)).

Der Ressourcenbereich Recht&Organisation im Landeskirchenamt berät hierzu gern.

Wir danken für die engagierte Beteiligung und freuen uns auf die weitere konstruktive Mitwirkung im laufenden Prozess.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-T. Conring für das KO-Revision-Team

Anlage: Entwurfstext „Kirchliches Leben“ (Paket 2) mit ausgearbeiteter Begründungsspalte

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<p><b>1. Gottesdienst</b></p>		<p>bisher Art. 167-174 KO (FIS Nr. 1)</p>
<p><b>Art. 1<sup>1</sup></b> <b>Wesen des Gottesdienstes</b></p>		
<p>(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche lebt aus dem Hören des Wortes Gottes. <sup>2</sup>Zugleich ist sie der Ort, an dem das Evangelium von Jesus Christus, Gottes gute Botschaft für die Welt, einladend und verlässlich weitergesagt und gelebt wird.</p>		<p>Gottesdienst ist Gemeinschaft der Hörenden und Feiernden. Hier wird Kirche immer wieder neu geboren. Wichtig war den Reformatoren zum einen das Gegenüber von Wort und Gemeinde („äußeres Wort“). Zum anderen betonten sie das geistliche „Ereignis“, das uns unverfügbar ist. Gottes Geist weckt Glauben, wann und wo er will. Der Gottesdienst als versammelte Gemeinschaft von Glaubenden ist der Ort, an dem das verlässlich geschieht (vgl. CA V).</p> <p>Wenn von „Evangelischer Kirche“ gesprochen wird, sind alle Formate evangelischen Kirchenseins, unabhängig von der Rechtsform, erfasst, auch die organisierte Diakonie.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen lädt Menschen zu öffentlichen Gottesdiensten und Andachten ein, in denen Gottes Wort verkündigt und die Sakramente geteilt werden. <sup>2</sup>Die Gemeinschaft der Glaubenden feiert und lobt den dreieinigen Gott. <sup>3</sup>Ausgangs- und Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens ist das Fest der Auferstehung Jesu. <sup>4</sup>Grundlagen für Liturgie und Predigt sind die Bibel, die reformatorischen Bekenntnisschriften sowie die Barmer Theologische Erklärung. <sup>5</sup>In der Evangelischen Kirche von Westfalen begegnet den Menschen das Evangelium in verständlicher Sprache, in der Musik und in vielfältigen Formen. <sup>6</sup>Sie werden mit aktuellen Bezügen und in verschiedenen Formaten angesprochen.</p>		<p>Gottesdienst kommt von Ostern her. Deshalb feiern Christen in aller Welt am Sonntag Gottesdienst. Die evangelische Kirche legt großen Wert auf die Öffentlichkeit von Gottesdiensten und gottesdienstlichen Veranstaltungen. Alle sind eingeladen, alle Generationen, Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägung usw. Dies ist bei der Gestaltung zu bedenken (vgl. Art. 2,2).</p> <p>Die Bibel wird in Lesungen gehört und in Predigten ausgelegt. Die Bekenntnisse werden als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens in ökumenischer Verbundenheit gesprochen.</p> <p>Die Sakramente Taufe und Abendmahl gehen auf Jesus Christus zurück, der seine Jüngerinnen und Jünger beauftragt hat, sie untereinander und mit anderen Menschen zu teilen. „Empfangen“ schließt das Spenden und Austeilen bzw. das Empfangen-(Haben) mit ein. Für das Sakrament sind Wort und Element konstitutiv.</p> <p>Als Resonanz auf das Geschenk des göttlichen Wortes und der Sakramente antwortet die Gemeinde mit Gebet und Lobgesang.</p>

<sup>1</sup> Vorläufige Nummerierung der Artikel. In der revidierten Kirchenordnung ist folgende Gliederung vorgesehen: Grundartikel – Menschen/Mitglieder/Personal – Kirchliches Leben – kirchliche Organisation.

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
		Dies regt zu verschiedenen Formen und Gestaltungsmöglichkeiten an. (Hier später: Link zu Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik mit 2-3 exemplarischen Gestaltungsmöglichkeiten: ein agendarischer, ein generationsübergreifender, ein „alternativer“ Gottesdienst.)
<b>Art. 2 Gestaltung von Gottesdiensten</b>		
(1) <sup>1</sup> Die Evangelische Kirche von Westfalen beauftragt Menschen ehrenamtlich oder beruflich, Gottesdienste zu leiten und gemeinsam mit anderen zu gestalten. <sup>2</sup> Lesungen, Gebete, Lieder, Predigt und andere Gottesdienstelemente entsprechen dem Evangelium von Jesus Christus.		Die von der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragten Menschen sind verantwortlich dafür, dass die Gestaltung des Gottesdienstes dem Evangelium von Jesus Christus entspricht. Es sollen keine Texte oder Liedert etc. genutzt werden, deren Inhalt und Charakter dem Evangelium von Jesus Christus (Joh 3,16) widersprechen, z.B. rassistische oder ähnliche Texte.  Vgl. zu den Beauftragungen den Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“
(2) <sup>1</sup> Die Gestaltung von Gottesdiensten richtet sich nach dem Evangelium von Jesus Christus und achtet die Bedürfnisse der Kinder, jungen und erwachsenen Menschen, die sie besuchen oder eingeladen werden. <sup>2</sup> Ebenso orientiert sich die Gestaltung der Gottesdienste an der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder der Evangelischen Kirche von Westfalen. <sup>3</sup> Leitungsorgane in Gemeinden und Kirchenkreisen können auf dieser Grundlage eine Gottesdienstordnung beschließen. <sup>4</sup> Für besondere Tage kann die Evangelische Kirche von Westfalen einen einheitlichen Predigttext bestimmen.		Bzgl. der Gestaltung von Gottesdiensten sollen hier nicht alle Zielgruppen aufgeführt werden, wohl aber soll deutlich werden, dass insbesondere Gottesdienste für Kinder und junge Menschen im Blick der EKvW sind.  Die Orientierung der Gottesdienstgestaltung am Evangelium, wie in Abs. 1 beschrieben, soll dabei nicht gegen die bedürfnisbestimmte Gestaltung ausgespielt werden. Es ist die Verantwortung der Beauftragten, das eine mit dem anderen zu verbinden.  Die Orientierung an der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder (EKD-weit) ist bewusst allgemein gehalten. Sie beinhaltet die Nutzung von Ev. Gottesdienstbuch, Perikopenbuch und (neuem) EG als „Markenkern“ des ev. Gottesdienstes.
(3) <sup>1</sup> Grundlage des Gemeindegesangs ist das in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführte Evangelische Gesangbuch. <sup>2</sup> Darüber hinaus können weitere Liederbücher oder Medien zum gemeinsamen Singen und Musizieren verwendet werden.		An der Beauftragung, den Gottesdienst zu leiten, haben verschiedene Beauftragte Anteil. Sie nehmen Gottesdienstgestaltung und Liedauswahl gemeinsam verantwortlich wahr. Das neue Ev. Gesangbuch (ab 2029) wird in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung stehen. Es soll auch in beiden Varianten genutzt werden.

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<p>(4) <sup>1</sup>In der Regel wird in den Gottesdiensten der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Kollekte eingesammelt. <sup>2</sup>Damit nimmt die evangelische Kirche ihre diakonische Verantwortung wahr. <sup>3</sup>Näheres regelt die Kollektenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>		<p>Mit der Kollekte nimmt die ev. Kirche einen wichtigen Teil ihrer diakonischen Verantwortung wahr. Für die nähere Bestimmung der Kollekten an den jeweiligen Sonn- und Feiertagen gilt eine Kollektenordnung. Die Zwecke werden jedes Jahr neu formuliert und beschlossen (Hier später: Link zu Kollektenordnung und Kollektenzwecken)</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 3</b> <b>Anzahl, Ort und Zeiten von Gottesdiensten</b></p>		
<p><sup>1</sup>Das jeweilige Leitungsorgan legt die Anzahl, Orte und Zeiten der öffentlichen Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben in der Gemeinde bzw. der Region fest. <sup>2</sup>Dazu gehören auch digitale Angebote. <sup>3</sup>Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass möglichst viele Menschen regelmäßig Zugang zu öffentlichen Gottesdiensten haben.</p>		<p>Grundsätzlich sollen Menschen in erreichbarer Nähe Zugang zu einem Sonntagsgottesdienst haben. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, dass jeden Sonntagmorgen (um dieselbe Uhrzeit) in jeder Gemeinde ein Gottesdienst angeboten wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 4</b> <b>Glockengeläut</b></p>		
<p><sup>1</sup>Das Läuten der Glocken ist gottesdienstlichen Veranstaltungen und der Einladung zum Gebet vorbehalten. <sup>2</sup>Die für ein Kirchengebäude zuständige Körperschaft stellt eine Läuteordnung auf. <sup>3</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen kann zu besonderen Anlässen das Läuten der Glocken anordnen.</p>		<p>Das tägliche Morgen- und Abendläuten wird zwar von vielen Menschen als Hinweis auf eine bestimmte Uhrzeit verstanden. Es ist aber von seinem Ursprung her eine Einladung zum Gebet und zur Meditation der Heiligen Schrift.</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>2. Taufe</b>		bisher: Art. 175-183 KO; Taufordnung (FIS Nr. 215)
<b>Art. 5 Wesen der Taufe</b>		
<p>(1) <sup>1</sup>Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, Menschen zu taufen. <sup>2</sup>Die Taufe ist ein Sakrament und wird im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. <sup>3</sup>Dabei wird dreimal Wasser über die zu taufende Person gegossen oder sie wird untergetaucht. <sup>4</sup>Mit der Taufe wird die bedingungslose Liebe, die Gott allen Menschen zugedacht hat, einem bestimmten Menschen namentlich zugesprochen. <sup>5</sup>Die Taufe ist ihrem Wesen nach eine einmalige und immerwährende Zusage Gottes an die Getauften. <sup>6</sup>Sie wird daher nicht wiederholt.</p>		<p>Die Taufe ist ein Sakrament. Sie wird daher in dieser Ordnung nicht als Kasualie, sondern, wie das Abendmahl, im direkten Zusammenhang des Gottesdienstes behandelt. Sie geht auf die Berichte der Taufe Jesu (Mk 1 par) und den „Taufbefehl“ Jesu zurück (Mt 28,18-20). Bei der Taufe hören Menschen Gottes Wort: „Du bist mein Kind“ als Ausdruck seiner Liebe. Sie werden symbolisch in das Sterben und Auferstehen Christi hineingenommen (Röm 6; Kol 2). Sie erleben die Aufnahme in die Gemeinschaft der Glaubenden und bekennen sich zum dreieinigen Gott.</p> <p>Weil die von Gott selbst in der Taufe gegebene Zusage lebenslang und über den Tod des Menschen hinaus gilt, ist sie nicht wiederholbar. Gemeinden (und kirchliche Einrichtungen) bieten denen, die sich an ihre Taufe erinnern wollen, verschiedene Formate der Tauferinnerung an.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Wer getauft ist, gehört zur Kirche Jesu Christi. <sup>2</sup>Die Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen begründet die Kirchenmitgliedschaft. <sup>3</sup>Die Taufe bleibt nach einem Kirchenaustritt gültig. <sup>4</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen erkennt die Taufe auf den dreieinigen Gott in anderen christlichen Kirchen an.</p>		<p>Durch die Taufe ist ein Mensch Glied der Kirche Jesu Christi und wird gleichzeitig Mitglied in der evangelischen Kirche. Dort wird auch die Gültigkeit der Taufe nach Übertritt oder Austritt näher bestimmt. (Vgl. Kirchenmitgliedschaftsgesetz)</p> <p>Mit Kirchen, die wiedertaufen und ein völlig anderes Tauf- und Abendmahlsverständnis haben, gibt es bis jetzt keine (volle) Kirchengemeinschaft. Dennoch kann die Taufe in einer solchen Kirche nach Prüfung anerkannt werden.</p>
<b>Art. 6 Voraussetzungen der Taufe</b>		
<p><sup>1</sup>Die Taufe erfolgt auf Wunsch der zu taufenden Person. <sup>2</sup>Bei Kindern erfolgt sie auf Wunsch der Personen, die über die religiöse Erziehung entscheiden dürfen. <sup>3</sup>Die Taufe setzt eine Vorbereitung voraus. <sup>4</sup>Die Vorbereitung erfolgt in einem persönlichen Gespräch und ggf. zusätzlich in anderen</p>		<p>Eltern eines zu taufenden Kindes müssen nicht getauft oder Mitglied der evangelischen oder einer anderen Kirche sein. Die Kirche verwehrt einem Menschen die Taufe nicht, nur weil die Eltern nicht getauft oder nicht Mitglied einer Kirche sind. Ein Taufgespräch soll jedoch stattfinden. Dabei</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<p>Formaten. <sup>5</sup>Die Taufe kann nicht stattfinden, wenn die Taufvorbereitung abgelehnt wird oder sich ein Kind bewusst gegen die Taufe entscheidet.</p>		<p>soll deutlich gemacht werden, dass die Gemeinde die Eltern bei der christlichen Erziehung unterstützt.</p> <p>„Ggf. andere Formate“ bezieht sich auf verschiedene Möglichkeiten der Taufvorbereitung, z.B. in der Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation, oder auf spezielle Unterrichtsformen, wie z.B. Glaubenskurse. (Hier später: Link zu Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik)</p> <p>Wenn Kinder das 14. Lebensjahr erreicht haben, sind sie in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung religionsmündig und können sich daher auch ohne Zustimmung ihrer Eltern taufen lassen.</p> <p>Mit der bewussten Ablehnung der Taufe durch ein Kind ist hier nicht ein bei der Taufe schreiender Säugling gemeint. Hier sind Kinder im Blick, die in einem Alter sind, in dem Eltern und die die Taufe verantwortende Person davon ausgehen müssen, dass das Kind die Taufe in dieser Situation bewusst ablehnt. Selbstverständlich kann die Taufe dann aufgeschoben und zu einem anderen Zeitpunkt und ggf. in einem anderen Setting vollzogen werden.</p>
<p><b>Art. 7</b> <b>Durchführung der Taufe</b></p>		
<p>(1) <sup>1</sup>Die Taufe findet in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst statt. <sup>2</sup>Dieser orientiert sich an der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Gottesdienstordnung und Taufagende. <sup>3</sup>Die Taufe vollziehen die damit beauftragten Personen. <sup>4</sup>Die oder der mit der Taufe Beauftragte kann entscheiden, die Taufe in einem anderen Rahmen zu gestalten. <sup>5</sup>Wünsche der zu Taufenden oder bei Kindern der Sorgeberechtigten sind bei Ort und Gestaltung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Für die</p>		<p>Wie jeder Gottesdienst sind auch Taufgottesdienste in der Evangelischen Kirche von Westfalen grundsätzlich öffentlich. Wenn die Beauftragten entscheiden, die Taufe in einem anderen Rahmen, z.B. im Garten einer Familie, zu feiern, dann sind sie dafür verantwortlich, dass der Taufgottesdienst von seinem Charakter her einem öffentlichen Gottesdienst entspricht.</p> <p>Vgl. zu den Beauftragung den Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“</p> <p>Über die Kirchengemeinde hinaus gibt es weitere Möglichkeiten der Organisation von Taufen, z.B. durch Kasualagenturen, bei großen</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
Durchführung der Taufe ist die Kirchengemeinde zuständig, in der die Taufe angemeldet und vollzogen wird.		Taufbesten o.ä. Auch wenn damit eine Kirchengemeinde ihre Zuständigkeit delegiert, bleibt sie kirchenrechtlich zuständig.
(2) Die Taufe wird nach kirchlichem Recht eingetragen und bescheinigt.		<p>Vgl. zur Eintragung auch ohne förmliche Dimissoriale § 4 Abs. 1 Satz 1 Kirchenbuchordnung (KBO): „(1) 1 Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Aufnahmen und Wiederaufnahmen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind.“</p> <p><a href="https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/32060#s00000122">https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/32060#s00000122</a></p> <p>Menschen, die aus nachvollziehbaren Gründen keine Taufbescheinigung haben und glaubhaft machen können, dass sie getauft wurden, z.B. nach einer Flucht, können als Getaufte anerkannt werden, und eine Taufbescheinigung erhalten.</p>
<b>Art. 8 Patenschaft</b>		
(1) Eine Taufe setzt keine Paten voraus.		
(2) 1Getaufte religionsmündige Mitglieder einer christlichen Kirche können auf Wunsch des Täuflings oder der Sorgeberechtigten bei einer Taufe die Patenschaft übernehmen, um den Glaubens- und Lebensweg des Täuflings zu begleiten. 2Wenn eine Patenschaft gewünscht ist, aber keine Personen als Paten zur Verfügung stehen, kann die Kirchengemeinde als Ganze die Patenschaft übernehmen. 3Im Gottesdienst können auch Personen mitwirken und gesegnet werden, die den Täufling auf seinem Lebensweg begleiten.		<p>Paten nehmen neben dem Auftrag der Eltern auch einen Auftrag der Kirche wahr. Sie versprechen, nicht nur den Lebensweg, sondern auch den Glaubensweg eines Kindes zu begleiten. Daher müssen Paten getauft und Mitglied in einer christlichen Kirche sein. Sie werden als Paten im Kirchenbuch eingetragen.</p> <p>Die Taufe setzt die Bestellung von Paten nicht voraus, vgl. auch schon Art. 1 Ziffer 6 Satz 13 TaufO (2013, FIS Nr. 215). Die Evangelische Kirche von Westfalen möchte einem Kind die Taufe nicht verwehren, nur weil die Eltern keine Paten benennen können, die Mitglied einer christlichen Kirche sind.</p> <p>Menschen, die selbst nicht getauft oder Mitglieder einer christlichen Kirche sind, die jedoch von den Eltern den Auftrag erhalten, den Lebensweg der Kinder zu begleiten, sind bei der Taufe willkommen und werden, so sie es wünschen, in den Gottesdienst einbezogen und gemeinsam mit Kind, Eltern und Paten gesegnet. Sie werden jedoch nicht als Paten eingetragen.</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
		Kinder, deren Patenschaft die Gemeinde übernommen hat, sollen in besonderer Weise zu Kindergottesdienst und anderen Veranstaltungen eingeladen werden. Die Pflege dieser Patenschaften, etwa in Form von liebevoll gestalteten Grüßen zu bestimmten Anlässen, kann ein attraktives Ehrenamt sein. (Hier später: Link zu Vorschlägen im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik)
(3) 1Die Patenschaft endet mit dem Kirchenaustritt oder durch Erklärung der getauften Person oder der Person, die die Patenschaft übernommen hat. 2Die Eintragung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.		Bisher war eine Beendigung der Patenschaft in der Kirchenordnung nicht vorgesehen. Da es aber vielfach zu solchen Wünschen kommt, wird diese Regelung neu eingeführt.
<b>Art. 9</b> <b>Nottaufe</b>		
1In lebensgefährlichen Situationen dürfen alle Getauften auf Wunsch der zu taufenden Person oder von Personen, die über die religiöse Erziehung entscheiden dürfen, die Taufe vollziehen. 2Der Vollzug einer Taufe muss der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeldet werden.		Eine Nottaufe kann in Lebensgefahr durchgeführt werden. Dies geschieht in den meisten Fällen auf Wunsch der Eltern kurz nach einer Geburt, wenn ein Kind zu sterben droht. Eine Nottaufe kann auch auf Wunsch eines Erwachsenen vollzogen werden. Eine Liturgie für die Nottaufe findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine Eintragung im Kirchenbuch muss gewährleistet werden und kann durch die Taufenden oder die Eltern des Kindes bei jeder Kirchengemeinde geschehen (s.o.).

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>3. Abendmahl</b>		Bisher: Art. 184-187 KO; Abendmahlsrichtlinien (FIS Nr. 220)
<b>Art. 10</b> <b>Wesen des Abendmahls</b>		
<p>(1) <sup>1</sup>Die evangelische Kirche feiert das Abendmahl im Auftrag Jesu Christi. <sup>2</sup>Jesus Christus lädt zum Abendmahl ein. <sup>3</sup>Das Abendmahl ist ein Sakrament. <sup>4</sup>Hier erfahren Menschen in der Begegnung mit Christus Vergebung und Versöhnung mit Gott. <sup>5</sup>Das Abendmahl ist ein Vorgesmack des Himmels in der Gemeinschaft der Glaubenden über alle Zeiten hinweg.</p>		<p>Das Abendmahl ist wie die Taufe ein Sakrament. Jesus hat mit vielen Menschen gegessen und getrunken und gezeigt: Gottes Liebe ist im Fest zu schmecken und zu sehen. Auch zum Abschied vor seinem Tod feierte Jesus mit seinen Jüngern. Er zeigte auf das Brot und sagte zu ihnen: „Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird.“ Ebenso tat er es mit dem Kelch. Damit ist deutlich: Er schenkt sich ganz für uns, ja für alle Menschen. Dies zu wiederholen und anderen zuzusprechen, hat Jesus der Kirche aufgetragen („Solches tut zu meinem Gedächtnis!“) Vgl. z.B. Mk 14, 22-26; 1. Kor. 11, 23-26, 2 Kor 5,17-21, Jesaja 25,6-9</p> <p>Das Verständnis des Abendmahls unterscheidet sich in den evangelischen Konfessionen. Die Evangelische Kirche von Westfalen als unierte Kirche kennt reformierte und lutherische Traditionen. In der reformierten Tradition gibt es das Verständnis, das Brot und Wein/Saft als Zeichen für Leib und Blut Christi versteht (significat). Dieses Verständnis geht auf H. Zwingli zurück. Die Lehre J. Calvins betonte die Gegenwart Christi in Brot und Wein/Saft nach seiner göttlichen Natur. Calvin betont die Bedeutung des Heiligen Geistes, der diese Gegenwart schafft. M. Luther betont besonders das „est“ („dies IST mein Leib“). Er will damit sagen: Christus ist der sich „in, mit und unter“ Brot und Wein Schenkende und Handelnde. Das „für euch“ gegeben betont: Das Abendmahl ist kein Opfer der feiernden Menschen. Es ist die Hingabe Christi an uns, für welche die Gemeinde dankt. Erst 1973 haben sich die ev. Kirchen in Europa auf eine gemeinsame Erklärung (Leuenberger Konkordie) verständigt. Damit haben sie die Verwerfungen der Reformation hinter sich gelassen und zu einer Kirchengemeinschaft zusammengefunden.</p>
<p>(2) Beim Abendmahl werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein oder Traubensaft geteilt.</p>		<p>Die Einsetzungsworte der liturgischen Gottesdienstordnung haben ihren Ursprung in der biblischen Überlieferung der Evangelien sowie dem 1.</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
		<p>Korintherbrief des Apostels Paulus, vgl. Mt 26,26-29; Mk 14,22-25; Lk 22,17-20 und 1. Kor 11,23-26)</p> <p>In den verschiedenen gottesdienstlichen Traditionen sind Hostien (aus Mehl und Wasser) oder gebackenes Brot in Gebrauch. Ebenso werden Wein oder Traubensaft (das „Gewächs des Weinstocks“) genutzt. Üblich sind ein Gesamtkelch oder Einzelkelche.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 11</b> <b>Feier des Abendmahls</b></p>		
<p>(1) <sup>1</sup>Das Abendmahl wird in einem liturgischen Rahmen gefeiert. <sup>2</sup>Die Feier kann verschiedene Formen haben. <sup>3</sup>Die Liturgie orientiert sich an der geltenden Gottesdienstordnung.</p>		<p>Die Gestaltung des Abendmahls bewegt sich in der Spannung von Kargheit und Fülle, Ernst und Freude. Wichtig für die Gestaltung des Abendmahls sind unterschiedliche theologische Akzente, z.B. Gemeinschaft mit Christus und untereinander, Freude an der Schöpfung, Vergebung der Sünden (evtl. auch mit vorangehender Beichte) und Vorgeschmack auf das Reich Gottes. In vielen Gemeinden ist die liturgische Verbundenheit mit den Kirchen in der Ökumene ein wichtiges Gestaltungselement. (Hier später: Link zu Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Das Abendmahl leiten die von der Evangelischen Kirche von Westfalen dazu beauftragten Personen. <sup>2</sup>In Notsituationen können alle Getauften das Abendmahl einsetzen. <sup>3</sup>Bei einem häuslichen Abendmahl können sich Getaufte gegenseitig das Sakrament spenden.</p>		<p>Beauftragte Personen sind Ordinierte, Prädikantinnen und Prädikanten. (vgl. Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“)</p> <p>Vergleichbar mit den Regelungen zur Nottaufe werden hier auch für die Feier des Abendmahls Ausnahmeregelungen getroffen. Notsituationen können z.B. in Sterbeprozesses auftreten oder in pandemischen Situationen, in denen ein Abendmahl in einer öffentlichen Situation nicht möglich ist.</p> <p>Unter „häuslichen“ Situationen werden kleine, „familiäre“ Kreise verstanden, in denen Menschen sich kennen, die Gestaltung des Abendmahls geistlich verantworten und gestalten.</p> <p>Dies erfordert das Angebot von Fortbildungen in Gemeinden oder überregional für Menschen, die sich auf ein häusliches Abendmahl vorbereiten wollen. (Hier später: Link zu Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik)</p> <p>Bei einem digitalen Gottesdienst, in dem das Abendmahl gefeiert wird, setzt eine beauftragte Person das Abendmahl für alle ein. Das „Austeilen“ bzw. „Nehmen“ geschieht zuhause in eigener geistlicher Verantwortung.</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
(3) Das Abendmahl kann mit einem gemeinsamen Essen verbunden werden.		<p>Zu unterscheiden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Tischabendmahl, z.B. am Gründonnerstag, in dem ein liturgisch gestaltetes Abendmahl (nach Art 10 Abs 2) mit einem gemeinsamen Essen verbunden wird.</li> <li>b) Eine Agapefeier in Aufnahme biblischer Sättigungsmahlzeiten (vgl. Gen 18; Lk 14; Luk 19 u.a.). Für diese Feier sind die Einsetzungsworte nicht vorgesehen. Eine Agapefeier stellt auch ökumenisch kein Problem dar.</li> </ul>
<p><b>Art. 12</b> <b>Einladung zum Abendmahl</b></p>		
1 Zum Abendmahl sind alle eingeladen, die im Glauben die Gemeinschaft mit Jesus Christus und der anwesenden Gemeinde teilen wollen.		<p>Getaufte Christen und Christinnen, dazu gehören auch Kinder, sind zum Abendmahl grundsätzlich eingeladen. Darüber hinaus können auch Menschen kommen, die von sich sagen können, im Glauben die Gemeinschaft mit Christus und der anwesenden Gemeinde teilen zu wollen.</p> <p>Das Papier der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) „Praxis und Theologie des Abendmahls“ (2024) hält dazu fest: Das Abendmahl kann auch der Taufe vorausgehen.</p> <p>Kleinere (ungetaufte) Kinder können mit den Eltern teilnehmen und sollen von ihnen vorbereitet werden. Das Einladungsverhalten der Verantwortlichen (der Gemeinden) ist daraufhin zu prüfen. Aspekte einer inklusiven Feier („Barrierefreiheit“, Verständlichkeit, Unverträglichkeiten usw.) sind stets zu bedenken.</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>4. Segnung</b>		bisher nicht aufgeführt
		<p>Segen zu empfangen, ist für Menschen besonders an Lebensübergängen wichtig. Dies bildet sich im Gottesdienst, in den klassischen Kasualien, aber auch in neueren Formen von Segenshandlungen ab. Solche besonderen Segenshandlungen im Raum der Kirche entsprechen nicht nur den Bedürfnissen der Menschen, sondern auch dem christlichen Auftrag.</p> <p>Es ist die Intention dieses Abschnittes, die bereits bestehende Praxis „Neuer Kasualien“ aufzugreifen und damit deren Weiterentwicklung zu fördern. Damit wird der bisher bekannte „Kasualienkatalog“ in Bezug auf die aktuelle Praxis vervollständigt und geöffnet.</p>
<b>Art. 13</b> <b>Wesen des Segens</b>		
<p>(1) <sup>1</sup>Die christliche Kirche ist Segensträgerin und Segensspenderin. <sup>2</sup>Als Gemeinschaft der Getauften gibt sie den Segen des dreieinigen Gottes weiter. <sup>3</sup>Menschen erfahren Gottes Annahme, Liebe, Fürsorge und Nähe.</p>		<p>Der Segen Gottes ist biblisch breit bezeugt. Er gilt den Geschöpfen (vgl. Gen 1 und 9), Abraham und seinen Nachkommen (vgl. Gen 12,2; 28,10) sowie dem ganzen Volk Israel (Num 6,24-27). Auch von Jesus ist Segenshandeln bezeugt (vgl. Mk 10,16): Jesus segnet die Kinder und zum Abschied seine Jünger (Lk 24,50). Der Segen im Namen Jesu (Eph 1,3) hat eine Reichweite, die über dieses Leben hinausgeht.</p> <p>Segen ist ein Geschenk des dreieinigen Gottes. Getaufte Christen bitten nicht nur um den Segen, sondern sprechen ihn anderen Menschen zu, ohne über seine Wirkung zu verfügen.</p> <p>Segen spiegelt zum einen Gottes Souveränität und Heiligkeit, zum anderen seine Zuwendung, Barmherzigkeit und Güte. Empfänger des Segens sind in erster Linie Menschen. Es können auch Mitgeschöpfe gesegnet werden.</p>
<p>(2) Segen zuzusprechen, ist allen Getauften möglich.</p>		<p>Alle am Gottesdienst beteiligten getauften Personen dürfen den Segen sprechen.</p>
<p>(3) Es können auch Tiere gesegnet werden.</p>		
<b>Art. 14</b> <b>Gottesdienste zur Segnung</b>		

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<p>„In Gottesdiensten können alle Menschen anlässlich ihrer Lebenssituationen persönlich gesegnet werden. „Sie werden von beauftragten Personen geleitet.“</p>		<p>In jedem evangelischen Gottesdienst wird um den Segen Gottes gebeten oder es wird Menschen der Segen Gottes zugesprochen. In Art. 14 wird die bereits vielerorts bestehende Praxis von „neuen Kasualien“ aufgegriffen und verankert. Mitgedacht sind selbstverständlich auch die tradierten Kasualien als spezifisch geregelte Segensgottesdienste. Als Beispiele für Segensgottesdienste oder Segnungsfeiern (im Sinne von Kasualgottesdiensten) seien hier exemplarisch genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gottesdiensten zu Schwellenereignissen im Leben, z.B. Schwangerschaft, Kindersegnung (z.B. anstelle der Taufe), Einschulung, Beginn oder Ende einer Ausbildung/Studium, Eintritt in den Ruhestand, Umzug/Einzug in neues Haus, Reise, in Trauersituationen (auch wenn Haustiere sterben), beim Jahreswechsel</li> <li>- Segnung von Personen oder Gruppen, z.B. Hausgemeinschaften, Valentinstag, Segnung von Paaren, die nicht gesetzlich verheiratet sind (vgl. Art. Trauung), beim Ehejubiläum oder bei Trennung/Scheidung</li> </ul>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>5. Trauung</b>		bisher Art. 204-212 KO; Trauordnung (FIS Nr. 225)
<b>Art. 15</b> <b>Wesen der Trauung</b>		
(1) <sub>1</sub> Die Kirche traut Paare, die in einem Gottesdienst versprechen, dass sie einander aus Gottes Hand in Liebe annehmen, ihr Leben gemeinsam verbringen, einander beistehen und in Treue füreinander Verantwortung übernehmen wollen. <sub>2</sub> Ihnen wird die Botschaft des Evangeliums und der Segen Gottes zugesprochen, und es wird für sie gebetet.		Die Kirchenordnung regelt kein gemeinsames, allgemeingültiges Eheverständnis. Genannt werden konstitutive Elemente eines evangelischen Trauungsgottesdienstes: Wort Gott, Gebet und Segen bzw. das gegenseitige Versprechen vor Gott und der Gemeinde. Damit unterscheidet sich die evangelische Trauung theologisch und liturgisch von der standesamtlichen Eheschließung.
(2) <sub>1</sub> Eine Trauung findet erst nach einer standesamtlichen Eheschließung statt. <sub>2</sub> Paare, die nicht verheiratet sind, können in einem Gottesdienst gesegnet werden.		Trauung und Segnung sind im Blick auf das Trauversprechen unterschieden (vgl. oben). Die Person, die die Trauung durchführt, hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen.
<b>Art. 16</b> <b>Voraussetzungen für die Trauung</b>		
(1) <sub>1</sub> Bei der Trauung gehört mindestens eine der beiden Personen einer christlichen Kirche an. <sub>2</sub> Wenn keine der beiden Personen Mitglied einer christlichen Kirche ist, kann das Paar gesegnet werden.		Vgl. Art. 14 Gottesdienste zur Segnung Bei der Trauung geht die EKvW davon aus, dass wenigstens eine Person der Kirche angehört, weil diese dafür steht, dass das Versprechen vor Gott verstanden und gelebt wird. Zu diesem Zweck kommt es nicht darauf an, dass dies die EKvW oder eine andere Gliedkirche der EKD ist. Es kann auch eine andere christliche Kirche sein
(2) Vor dem Gottesdienst zur Trauung findet ein Gespräch zwischen dem Paar und der mit dem Gottesdienst beauftragten Person statt. <sub>2</sub> Dabei kommen die Bedürfnisse und Wünsche des Paares, die Bedeutung der Botschaft des Evangeliums und des Segens, die Gestaltung des Gottesdienstes und ein Angebot der Seelsorge zur Sprache.		Beauftragung vgl. Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“
(3) <sub>1</sub> Die Trauung findet nicht statt, wenn beide Personen den Gottesdienst als kirchliche Segenshandlung ablehnen. <sub>2</sub> Darüber entscheidet die beauftragte Person und in Streitfällen abschließend die Superintendentin oder der Superintendent.		

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>Art. 17</b> <b>Durchführung der Trauung</b>		
(1) <sup>1</sup> Der Gottesdienst wird in der Regel an einem gottesdienstlichen Ort einer Kirchengemeinde gefeiert. <sup>2</sup> Findet die Trauung an einem anderen Ort statt, muss gewährleistet sein, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird und er öffentlich zugänglich ist.		In begründeten Ausnahmefällen kann eine Trauung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, z.B., wenn die Gefahr besteht, dass sie durch andere gestört wird (z.B. Ex-Partner o.ä.).
(2) Die Wahl der Kirchengemeinde und der durchführenden beauftragten Person für die Trauung ist frei. <sup>2</sup> Die Kirchengemeinde, der zumindest eine der zu trauenden angehört, kann die Durchführung nicht ablehnen.		
(3) Die Gestaltung der Trauung erfolgt gemeinsam mit dem Paar, orientiert sich an der gültigen gottesdienstlichen Ordnung und an den Bedürfnissen des Paares.		
(4) Auf Wunsch des Paares ist eine Mitwirkung von Geistlichen anderer christlicher Kirchen möglich.		Die (übliche) Bezeichnung „ökumenische Trauung“ ist irreführend. Die Vereinbarung zwischen der röm.-kath. Kirche und der Evangelischen Kirche sieht nur eine Beteiligung einer beauftragten Person der jeweils anderen Konfession vor. Eine im eigentlichen Sinne „ökumenische“ Trauung gibt es nicht. Sie würde ein gemeinsames Eheverständnis voraussetzen. Dem steht u.a. das Verständnis der Trauung als Sakrament seitens der röm.-kath. Kirche entgegen.
(5) <sup>1</sup> Multireligiöse Trauungen sind möglich. <sup>2</sup> In der Regel geschieht die Trauung im Sinne der liturgischen Gastfreundschaft in einer Kirche.		Die Bezeichnung „liturgische Gastfreundschaft“ meint, dass es sich um einen evangelischen Gottesdienst handelt, der unter Beteiligung von Gästen aus anderen Religionen durchgeführt wird. Neben der liturgischen Gastfreundschaft (Regel) ist eine Trauung auch in einem „Dritten Raum“ als ein Nebeneinander von unterschiedlichen religiösen Handlungen (sog. multireligiöse Feier) möglich, z.B. bei ähnlich bei Einschulungsgottesdiensten. (Hier später: Link zu Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik)
(6) Die Trauung wird nach dem kirchlichen Recht eingetragen und bescheinigt.		§ 4 Abs. 1 Satz 1 Kirchenbuchordnung (KBO): „(1) 1 Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Aufnahmen und Wiederaufnahmen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
		Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind.“ <a href="https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/32060#s00000122">https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/32060#s00000122</a>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>6. Bestattung</b>		bisher Art. 213-218 KO
<p style="text-align: center;"><b>Art. 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wesen der kirchlichen Bestattung</b></p>		
<p><sup>1</sup>Die kirchliche Bestattung ist ein Dienst an Verstorbenen und deren Angehörigen. <sup>2</sup>Sie bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod, und verkündigt die Auferstehung Jesu Christi. <sup>3</sup>Sie ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche die Verstorbenen zur letzten Ruhe geleitet und sie der Gnade Gottes anvertraut. <sup>4</sup>Es wird der Verstorbenen gedacht und für die Hinterbliebenen ein Raum der Trauer und des Trostes eröffnet. <sup>5</sup>Die Hinterbliebenen werden seelsorglich begleitet.</p>		<p>Die Auferstehung Jesu Christi öffnet dem christlichen Glauben und Hoffen eine Perspektive, die über das irdische Leben und den Tod hinausreicht. Diese Gewissheit wird den Angehörigen zugesprochen und in der Liturgie gegenwärtig. Die kirchliche Bestattung meint daher das Gesamtgeschehen aus Trauerfeier (Kirche oder Friedhofskapelle) und Beisetzung (am Grab) unabhängig von der Reihenfolge. Erdbestattung und Urnenbeisetzung sind nach ev. Verständnis gleichwertig. Eine Einäscherung steht dem Glauben an die Auferstehung der Toten als Neuschöpfung Gottes nicht entgegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Voraussetzungen der kirchlichen Bestattung</b></p>		
<p>(1) <sup>1</sup>Kirchlich bestattet werden Menschen, die einer christlichen Kirche angehören. <sup>2</sup>Andere Menschen können aus seelsorglichen Gründen kirchlich bestattet werden.</p>		<p>Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Menschen zu bestatten, die getauft aber ausgetreten sind oder die nie einer christlichen Kirche angehört. Bei Getauften ist dafür die theologische Grundlage die unverbrüchliche Treuezusage Gottes bei der Taufe. Aus „besonderen Gründen“ bezieht sich auf die Bedürfnisse der Angehörigen, die eine Bestattung wünschen. Verantwortliche Entscheidungen (vgl. dazu Abs 2) trifft die mit der Bestattung beauftragte Person. Ein verstorbenes Kind, das nicht getauft war, kann bestattet werden, wenn die Sorgeberechtigten es wünschen. (vgl. Art. 216 Abs. 4 KO.EKvW aktuelle Fassung)</p>
<p>(2) Die kirchliche Bestattung findet nur statt, wenn a) dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht oder b) die Angehörigen dies wünschen und der erkennbare Wille der verstorbenen Person einer kirchlichen Bestattung nicht entgegensteht.</p>		<p>Die mit der Bestattung beauftragte Person hat nicht die Verpflichtung, den letzten Willen der verstorbenen Person zu überprüfen, sondern verlässt sich auf die Informationen der Hinterbliebenen.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Für die Gewährleistung der Bestattung ist die Kirchengemeinde zuständig, der der verstorbene Mensch angehört hat, wenn die Bestattung nicht an einem anderen Ort durchgeführt wird.</p>		

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
(4) Die Evangelische Kirche von Westfalen kann eine Gebührenordnung für die Bestattung von Menschen erlassen, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland waren.		
<b>Art. 20</b> <b>Gestaltung der kirchlichen Bestattung</b>		
(1) <sup>1</sup> Die kirchliche Bestattung wird im Gespräch mit den Angehörigen vorbereitet und orientiert sich an der Bestattungsagende. <sup>2</sup> Die Verantwortung für die kirchliche Bestattung obliegt der beauftragten Person. <sup>3</sup> Die kirchliche Bestattung ist in der Regel öffentlich.		Beauftragung vgl. Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“  Eine Bestattung „in aller Stille“ (d.h. ohne Beteiligung der Öffentlichkeit) ist im Einzelfall möglich.
(2) <sup>1</sup> In einem Gottesdienst der Kirchengemeinde werden die Bestatteten genannt. <sup>2</sup> Die Kirchengemeinde vertraut sie Gott an und betet für die Angehörigen.		Die Nennung der Verstorbenen geschieht in der Regel am darauffolgenden Sonntag. Ebenso ist eine Erinnerung am Toten- und Ewigkeitssonntag vorgesehen.
(3) Die kirchliche Bestattung wird nach dem kirchlichen Recht eingetragen und bescheinigt.		Nachgeordnet wird die Kirchenbuchordnung klären, ob auch eingetragen wird bei Bestattung von Ausgetretenen.

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>7. Seelsorge</b>		bisher Art. 188-190 KO
<b>Art. 21 Wesen der Seelsorge</b>		
<p><sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen erfüllt ihren Auftrag der Kommunikation des Evangeliums auch im seelsorglichen Handeln. <sup>2</sup>In verschiedenen Lebenslagen und in existentiellen Krisen werden Menschen verlässlich seelsorgliche Begegnung und Begleitung angeboten. <sup>3</sup>Die hoffnungsvolle Botschaft von der Liebe Gottes und der Zuspruch seiner Gegenwart werden erleb- und erfahrbar. <sup>4</sup>Dies geschieht kultur- und religionssensibel im Gespräch ebenso wie durch vielfältige non-verbale Möglichkeiten der Kommunikation. <sup>5</sup>Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sind unverzichtbar.</p>		<p>Der Artikel ist in Kompatibilität mit dem SeelGG.EKD formuliert: <b>§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses:</b> „<sup>1</sup>Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motiviert und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. <sup>2</sup>Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. <sup>3</sup>Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.“</p>
<b>Art. 22 Durchführung der Seelsorge</b>		
(1) Seelsorge bietet die Ev. Kirche von Westfalen in gemeindlichen und übergemeindlichen ebenso wie in gesellschaftlichen Kontexten an.		
(2) <sup>1</sup> Seelsorge schließt die Möglichkeit der Beichte ein. <sup>2</sup> Durch das Angebot der Versöhnung mit Gott und den Menschen ermöglicht die Beichte einen lebensdienlichen Umgang mit einem beschwerten Gewissen. <sup>3</sup> Die Vergebung wird einem Menschen dabei persönlich und förmlich zugesprochen.		<p>Im SeelGG.EKD § 2 (2) heißt es: Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1. Eine Liturgie zur Beichte findet sich im Ev. Gesangbuch: EG 840.</p>
<b>Art. 23 Beauftragung zur Seelsorge</b>		

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<p><sup>1</sup>Die Kirche beauftragt Personen, die den Dienst der Seelsorge ehrenamtlich oder beruflich ausüben. <sup>2</sup>Das Seelsorgegeheimnis ist zu wahren. <sup>3</sup>Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.</p>		<p>Beauftragungen vgl. Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“. Beauftragungen von Menschen, die nicht Mitglied einer christlichen Kirche sind, z.B. in der Telefonseelsorge oder Notfallseelsorge, sind möglich. Sie sind über die Leitungen der jeweiligen Organisationen als „Berufshelfer“, (StPO § 53a) anerkannt.</p> <p>Spezialregelung für PfarrerInnen: § 30 PFDG.EKD Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht <a href="https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47854#s00010049">https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47854#s00010049</a></p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>8. Bildung</b>		bisher nicht aufgeführt, vgl. allenfalls Art. 191, 192 KO
<b>Art. 24 Bildung</b>		
<p>(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert Bildung als lebensbegleitenden Prozess, der zur Selbstwirksamkeit befähigt, und dazu, Differenzen wahrzunehmen, zu respektieren und auszuhalten sowie das gesellschaftliche und soziale Miteinander verantwortlich zu gestalten.</p> <p><sup>2</sup>Religiöse Bildung ist Voraussetzung, Teil und Wirkung kirchlichen Handelns. <sup>3</sup>Im Bildungshandeln befähigt die Kirche Menschen, die Grundlagen des christlichen Glaubens zu erschließen, sich mit Glauben und Zweifeln auseinanderzusetzen und die Lebensrelevanz der christlichen Botschaft zu entdecken. <sup>4</sup>Kirchliches Bildungshandeln findet im Diskurs mit anderen Religionen und weltanschaulichen Positionen statt.</p>		<p>Der Bildungsbegriff in der Evangelischen Kirche ist sehr differenziert, je nach dem, um welche Bildungsbereiche es sich handelt. Daher kann er hier nur bereichsübergreifend und daher allgemein definiert werden. Wichtig ist, dass evangelische Bildung mehr ist als Glaubensbildung (vgl. Gründung von Schulen). Dennoch soll in der Kirchenordnung neben der Persönlichkeitsbildung der Fokus auf den Glauben besonders genannt werden. Grundlage ist das in Art. XX beschriebene christliche Menschenbild.</p> <p>Um die Entwicklung im Bildungsbereich nicht einzuschränken, werden im Normtext keine bestehenden Arbeitsbereiche der Bildung gesondert aufgeführt.</p>
<p>(2) Das kirchliche Bildungshandeln findet in formalen, non-formalen und informellen Formen und in unterschiedlichen Angeboten statt.</p>		<p>Die drei unterschiedlichen Formate des Bildungshandelns meinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Formale Bildung: Bildung nach anerkannten (meist staatlichen) Standards, die zu anerkannten Abschlüssen führt, z.B. Schule, Berufsausbildung, Hochschule, Universität, aber auch anerkannte Fortbildungen mit Zertifikat</li> <li>b) Non-formale Bildung: Hier sind meist Fortbildungsangebote gemeint, die zwar geordnet und mit Standards versehen sein können, aber eben nicht allgemein anerkannt sind, z.B. Fortbildung in ehrenamtlicher Seelsorge, Bildungshandeln zur Vorbereitung von Bibelgruppen.</li> <li>c) Informelle Bildung: alle Bildung, die nicht geordnet stattfindet, manchmal sogar zufällig, aber dennoch zu Bildungsgeschehen führen können, z.B. auf Freizeiten, im Elternhaus usw.</li> </ul> <p>Alle drei Typen finden in der Evangelischen Kirche statt.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Alles Bildungshandeln geschieht auf der Grundlage des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden</p>		<p>Zu Vokation vgl. Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<p>Grundartikels. <sup>2</sup>Der evangelische Religionsunterricht an Schulen wird in Übereinstimmung mit dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Grundartikel erteilt.</p>		<p>Der Religionsunterricht wird hier als res mixta des Grundgesetzes (Art 7 GG) ausdrücklich erwähnt und antwortet von Seiten der EKvW auf Art 7 GG, Angelehnt an Art 192 KO</p>
<b>9. Konfirmation und die Zeit der Vorbereitung</b>		
<p><b>Art. 25</b> <b>Wesen der Konfirmation</b></p>		<p>bisher Art. 191-200; Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA (FIS Nr. 250)</p>
<p>(1) <sup>1</sup>In der Konfirmation bekräftigen Menschen eigenverantwortlich die Zugehörigkeit zu Gott und zur christlichen Gemeinschaft und werden gesegnet. <sup>2</sup>Die Konfirmation findet in der Regel im Alter von 14 Jahren und nach erfolgter Taufe statt. <sup>3</sup>Die Konfirmation wird in einem Gottesdienst gefeiert. <sup>4</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen bereitet auf die Konfirmation vor.</p>		<p>Der Begriff Konfirmation bezeichnet sowohl das Bekenntnis (lat. confirmare), das Jugendliche bei der Konfirmation sprechen, als auch die gottesdienstliche Handlung selbst.</p> <p>Im Verständnis der evangelischen Kirche ist die Konfirmation eine Bekräftigung der Taufe, besonders dann, wenn diese im Säuglingsalter erfolgt ist. Daher ist die Konfirmation nach einer Erwachsenentaufe entbehrlich, da Taufe und Bekenntnis zusammenfallen. Sie ist jedoch als Sonderfall auf Wunsch möglich, vgl. Art. 26 Abs. 5.</p> <p>Dass die Konfirmation „in der Regel im Alter von 14 Jahren“ stattfindet, hat seinen Grund in der Regelung der Religionsmündigkeit. § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (vom 5. Juli 1921) lautet: „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“</p> <p>Dennoch ist das Alter von 14 Jahren ein Orientierungswert. In der Regel werden Jahrgänge der Schule zur Konfi-Zeit eingeladen. Manchmal erfolgt die Konfirmation bewusst später, wenn dies dem Entwicklungsstand entspricht. Daher ist es auch möglich, junge Menschen etwa mit 13 oder mit 15 Jahren zu konfirmieren. Gemeint ist ein Alter, in dem junge Menschen einen Reifegrad erlangt haben, um eigenständige Entscheidungen über ihre Religiosität zu treffen.</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
		Die Bedeutung der Konfirmation erschöpft sich nicht in der Konfirmationshandlung selbst. Zu ihr gehört eine Zeit der Vorbereitung. Diese wird verstanden als ein Dienst der Kirche an jungen Menschen, um sie in einer wichtigen Lebensphase zu begleiten und mit dem christlichen Glauben und der christlichen Gemeinschaft in Berührung zu bringen. Sie hat das Potential, den Konfirmierten als eine prägende Zeit in Erinnerung zu bleiben.
(2) Konfirmierte sind eingeladen und befähigt, in der Vielfalt von Kirche ihren Glauben verantwortlich zu leben und gemeinschaftlich Kirche mitzugestalten.		Konfirmierte sind eingeladen und befähigt, in der Vielfalt von Kirche ihren Glauben verantwortlich zu leben und gemeinschaftlich Kirche mitzugestalten. Diese Einladung gilt selbstverständlich nicht exklusiv Konfirmierten. Sie sind jedoch durch das erfolgte Bildungsgeschehen dazu befähigt worden und sollen Gelegenheit bekommen, diese Befähigung einzutragen.
<b>Art. 26</b> <b>Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation</b>		
(1) <sup>1</sup> Die Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation ermutigt zu einem eigenverantwortlichen Glauben. <sup>2</sup> Sie setzt die Interessen und lebensweltlichen Kontexte der jungen Menschen in Bezug zu zentralen Inhalten des christlichen Glaubens und ermöglicht das Erleben von Glaubensgemeinschaft. <sup>3</sup> Die Zeit der Vorbereitung kann in verschiedenen Formaten stattfinden, die die Begleitung junger Menschen in ausreichendem Umfang und über einen längeren Zeitraum gewährleisten. <sup>4</sup> Die Vorbereitung auf die Konfirmation wird gemeinsam mit ihnen gestaltet. <sup>5</sup> Sie wird verknüpft mit weiterer kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen.		Aspekte der Vorbereitung sind insbesondere die religionspädagogische Subjekt- und Kompetenzorientierung sowie fundierte Wissensvermittlung. Dabei spielen in den verschiedenen Konzeptionen der Bezug zu Lebenswelt sowie Fragen und Interessen der jungen Menschen eine zentrale Rolle. Der hier vorliegende Normtext ist bewusst offen für existierende und zukünftige Modelle für die Konfi-Zeit. Die Formulierungen „ausreichender Umfang“ und „längerer Zeitraum“ respektiert die vorhandenen unterschiedlichen Modelle. Beispiele und Empfehlungen zu verschiedenen zeitlichen Formaten im (Hier später: Link zu Fachbereichen: Pädagogisches Institut, Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Gottesdienst und Kirchenmusik.)
(2) <sup>1</sup> Alle jungen Menschen können an der Vorbereitung der Konfirmation teilnehmen. <sup>2</sup> Die Vorbereitung begleitet Getaufte auf dem Weg zur Konfirmation und nicht Getaufte auf dem Weg zur Taufe. <sup>3</sup> Die Taufe findet nach Wahl der jungen Menschen entweder während der Vorbereitungszeit		Für die Teilnahme an der Konfi-Zeit gibt es keine Voraussetzungen, auch nicht die Taufe. Selbst junge Menschen mit anderen religiösen Hintergründen könnten teilnehmen. Die Praxis bezüglich junger Menschen, die ungetauft an der Konfi-Zeit teilnehmen, ist sehr unterschiedlich. Manche werden während der Konfi-Zeit - oder auch erst im Konfirmationsgottesdienst - getauft und dann

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
oder im Konfirmationsgottesdienst anstelle oder neben der Konfirmation statt.		<p>konfirmiert. Manche werden im Konfirmationsgottesdienst getauft und danach nicht konfirmiert. Eine Taufe im Konfi-Alter ist als eigenverantwortliche Erwachsenentaufe anzusehen. Nach einer Erwachsenentaufe bedarf es keiner Konfirmation, sie ist aber trotzdem möglich. Daher sind alle Varianten sind weiter möglich und legitim.</p> <p>Die Kirchenordnung regelt verbindlich: Wer noch nicht getauft ist, entscheidet selbst, welche Variante es sein soll. Das setzt in der Konfi-Zeit eine angemessene Behandlung des Verhältnisses von Taufbekenntnis und Konfirmation voraus. Ziel der Regelung ist, junge Menschen stark zu machen, damit sie theologisch fundiert selbst eine bewusste Entscheidung treffen können.</p>
(3) <sub>1</sub> Junge Menschen können wählen, wo sie an der Vorbereitung teilnehmen und wo sie sich konfirmieren oder taufen lassen.		Junge Menschen sind nicht an die Kirchengemeinde gebunden, in der sie selbst Mitglied sind. Möglich ist auch, sich in einer anderen Kirchengemeinde konfirmieren zu lassen als in der, in der man an der Konfi-Zeit teilgenommen hat.
(4) <sub>1</sub> Die Vorbereitung führen damit Beauftragte durch, die dazu theologisch und religionspädagogisch befähigt sind. <sub>2</sub> Die Vorbereitung wird in der Regel in einem Team durchgeführt.		Die hier gewählte Formulierung trägt der kirchlichen Praxis Rechnung, dass die Vorbereitung meist von Teams aus ehrenamtlich und beruflich tätigen Personen bestehen, die ihre verschiedenen Kompetenzen einbringen. Verantwortlich für die Vorbereitung und die Arbeit der Teams sind Beauftragte im Sinne der entsprechenden Regelung im Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“.
(5) Ältere Personen, die getauft, aber nicht konfirmiert wurden und die Konfirmation wünschen, können individuell vorbereitet und konfirmiert werden.		
(6) Das Presbyterium verantwortet die angemessene Durchführung der Vorbereitung, auch in regionalen Kooperationen.		Die Verantwortlichkeit für die Vorbereitung liegt bei der Gemeinde. Insbesondere in regional organisierten Vorbereitungen ist eine aktive Abstimmung im Kirchenkreis erforderlich.
<b>Art. 27</b> <b>Voraussetzungen der Konfirmation</b>		
<sub>1</sub> Konfirmiert wird, wer getauft ist und konfirmiert werden möchte. <sub>2</sub> Nicht konfirmiert wird, wer a) das Wesen der Konfirmation ablehnt,		Punkt c) bedeutet z.B.: Wer zur röm-kath. Kirche oder zu einer Freikirche gehört, müsste vor der Konfirmation dort austreten, um dann mit der Konfirmation automatisch nach Art. 29 Mitglied zu werden.

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<p>b) die Teilnahme an der Vorbereitung in erheblichem Maß verweigert oder c) Mitglied einer anderen Glaubensgemeinschaft ist.  <sup>3</sup>Über die Ablehnung entscheidet, wer die Konfirmation durchführt. <sup>4</sup>In Streitfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent.</p>		<p>Es ist nicht mehr vorgesehen, dass das Presbyterium nach einer „Konfi-Prüfung“ über die Zulassung der Einzelnen zur Konfirmation entscheidet. Die Zulassung zu Konfirmation ist automatisch gegeben, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände vorliegt.            Eine Begleitung der Konfi-Zeit durch das Presbyterium, besonders eine Begegnung zwischen Konfis und Presbyterium zum Ende der Konfi-Zeit ist sehr zu empfehlen. Diese sollte jedoch nicht unter der Asymmetrie einer Zulassungsprüfung stehen, sondern wechselseitiges Lernen ermöglichen: Wie haben die Konfis die Gemeinde erlebt? Welche Entwicklungschancen sehen die Konfis für die Gemeinde und was wünschen sie sich? Welche persönliche Entwicklung und Lernerfahrungen hat die Konfi-Zeit den Konfis ermöglicht?</p>
<p><b>Art. 28</b> <b>Durchführung der Konfirmation</b></p>		
<p><sup>1</sup>Die Konfirmation führen dazu beauftragte Personen in einem Gottesdienst durch. <sup>2</sup>Er findet in der Regel als Gemeindegottesdienst statt <sup>3</sup>Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen an der Gestaltung des Gottesdienstes aktiv mitwirken. <sup>4</sup>Ein gemeinsames Abendmahl bildet die Zugehörigkeit zur Gemeinde ab. <sup>5</sup>Die Konfirmation soll von Personen durchgeführt werden, die an der Vorbereitung mitgewirkt haben.</p>		<p>Beauftragung vgl. Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“            Im Blick auf das Abendmahl ist zu bedenken, dass eine Praxis des Abendmahls in der Konfi-Zeit eingeübt wird.            Satz 5 verknüpft die Durchführung der Konfirmation und die Mitwirkung in der Konfi-Zeit (z.B. der Mitglieder eines Teams).</p>
<p><b>Art. 29</b> <b>Folgen der Konfirmation</b></p>		<p>Traditionell war die Konfirmation die Begründung der „vollen Kirchenmitgliedschaft“ und berechtigte exklusiv zu Abendmahl, kirchlicher Trauung, Patenschaft, kirchlicher Bestattung und der Übernahme kirchlicher Ämter.            Dies ist nun anders geregelt. Mit der Konfirmation gehen keine exklusiven kirchlichen Rechte mehr einher. Sie ist ein Dienst der Kirche an jungen Menschen, um sie in einer wichtigen Lebensphase zu begleiten und mit dem christlichen Glauben in Berührung zu bringen.</p>
<p>(1) Wer getauft, aber kein Mitglied der Evangelischen Kirche ist, wird es durch die Konfirmation.</p>		

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
(2) Die Konfirmation wird nach kirchlichem Recht eingetragen und bescheinigt.		§ 4 Abs. 1 Satz 1 Kirchenbuchordnung (KBO): „(1) 1 Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Aufnahmen und Wiederaufnahmen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind.“

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>10. Kirchenmusik</b>		bisher nicht aufgeführt, vgl. allenfalls Art. 45 KO
<b>Art. 30 Kirchenmusik</b>		
<p><sup>1</sup>Kirchenmusik ist Gabe Gottes und Ausdruck des Glaubens.  <sup>2</sup>Durch Gottes Geist wirkt sie als wesentliches Element bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank eigenständig mit. <sup>3</sup>Sie weckt musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden und bringt in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen. <sup>4</sup>Sie gestaltet das kulturelle Leben der Gesellschaft mit.</p>		<p>Schon im biblischen Israel ist eine reiche Musizierpraxis bezeugt. Sie geht zurück bis zum Auszug aus Ägypten, findet sich bei der Tempelweihe des Salomo und in vielen Psalmen. Im Neuen Testament ist davon die Rede, dass die Musik in vielfachen Formen erklingt und selbst Verkündigung des Wortes Christi sein kann (vgl. Kol 3,16).</p> <p>Die Beauftragung ist im Abschnitt „Beauftragungen und Ämter“ geregelt, die Qualifikationen regelt das kirchliche Recht.</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Arbeitspalte II Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
<b>11. Diakonie</b>		bisher nicht aufgeführt, vgl. allenfalls Art. 46, 47, 163-166 KO
<b>Art. 31 Wesen der Diakonie</b>		
<p>1Diakonie verkündigt und bezeugt durch Wort und Tat Gottes Liebe zu den Menschen. 2Sie ist ein Angebot für alle Menschen, unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. 3Es versteht sich als Begleitung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, orientiert sich an der Lebenssituation und den spezifischen Bedürfnissen der Menschen und zielt auf gesellschaftliche Teilhabe. 4Diakonisches Handeln hört zu, unterstützt, fördert, stärkt, begleitet und berät. 5Diakonie sucht auch, die Ursachen von Nöten zu ergründen und ihnen entgegenzuwirken.</p>		<p>Diakonisch zu handeln, ist Auftrag aller Christen und ein Wesensmerkmal der evangelischen Kirche. In verschiedenen historischen Kontexten haben sich verschiedene Organisationsformate von diakonischem Wirken herausgebildet. Diakonie findet in gemeindlichen Zusammenhängen ebenso statt wie in verbandlichen Formaten, in der Trägerschaft diakonischer Werke oder selbständigen diakonischen Unternehmungen.</p> <p>In den diakonischen Werken und diakonischen Unternehmungen, die der Evangelischen Kirche von Westfalen zugeordnet sind, geschieht Religionsausübung unabhängig von der Rechtsform. Die kirchliche Zuordnung ist ein Akt der Akzeptanz und Verantwortungsübernahme. (Hier später Link zu Zuordnungsrichtlinie und Diakoniegesetz)</p> <p>Ein weiterer Artikel zum Thema Diakonie findet sich im Abschnitt Organisation. Bisher angedachter Wortlaut: 1In der westfälischen Kirche geschieht diakonisches Handeln in ihren Gliederungen, in ihren Diakonischen Werken und in diakonischen Unternehmungen, die ihr zugeordnet sind. 2Alle Mitarbeitenden im diakonischen Handlungsfeld wirken unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit am diakonischen Dienst der Kirche mit.</p>

Textentwurf	Anmerkungen	Begründung
<b>12. Ökumene</b>		bisher nicht aufgeführt
<p style="text-align: center;"><b>Art. 32</b> <b>Wesen der Ökumene</b></p>		
<p><sup>1</sup>Ökumene beschreibt die Kirchen in ihrer weltweiten Verbundenheit. <sup>2</sup>Sie fördert das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Konfessionen und Kirchen und stärkt den christlichen Glauben weltweit. <sup>3</sup>Die Einheit der Christenheit ist ihr Ziel. <sup>4</sup>Ökumene findet auch vor Ort statt, indem Christenmenschen sowie Kirchengemeinden verschiedener Konfessionen aufeinander zugehen, zusammen feiern und arbeiten. <sup>5</sup>Gemeinsam mit anderen Religionsgemeinschaften setzen sich Konfessionen und Kirchen auf überregionaler und internationaler Ebene für das Wohl der Menschen, für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung ein.</p>		<p>Ökumene bedeutet sowohl die weltweite Verbundenheit aller Christen und kirchlichen Gemeinschaften als auch die interkonfessionelle Ökumene. Weltweite konfessionelle und interkonfessionelle ökumenische Organisationen bilden diese Zusammengehörigkeit ab und entwickeln sie weiter im Sinne der Einheit der Kirche (vgl. Joh 17 bzw. 1 Kor 12). Sie geschieht nach evangelischem Verständnis im Geist einer versöhnten Verschiedenheit, d.h. Kirchen respektieren sich in ihren Überzeugungen und Ordnungen und lernen voneinander bzw. arbeiten gemeinsam an je aktuellen Herausforderungen weltweit.</p>

13. Mission	Anmerkungen	Begründung
<b>Art. 33</b> <b>Wesen der Mission</b>		
<p><sup>1</sup>Gott wendet sich in seiner Liebe der Welt und den Menschen zu. <sup>2</sup>Das ist seine Mission (missio dei). <sup>3</sup>Diese Mission Gottes aufzugreifen, ist der ganzen Kirche aufgetragen. <sup>4</sup>Die Sendung gestaltet die Evangelische Kirche von Westfalen in ökumenischer Gemeinschaft mit ihren Partnern weltweit. <sup>5</sup>Alle getauften Christinnen und Christen sind gerufen, von ihrem Glauben Zeugnis abzulegen. <sup>6</sup>Das kann durch glaubwürdige Taten, durch das Erzählen vom eigenen Glauben, durch den eigenen Lebenswandel und durch die Verkündigung des Evangeliums geschehen. <sup>7</sup>So sollen Menschen mit dem christlichen Glauben in Berührung kommen.</p>		<p>Mission ist in einem umfassenden Sinn auf das Handeln des dreieinigen Gottes zu beziehen, der sich seiner Welt zuwendet. Gott sendet deshalb seinen Sohn in die Welt (vgl. Joh 3,16) An dieser Mission Gottes (missio dei) bekommt die Kirche im Heiligen Geist Anteil.</p> <p>In Mt 28,18-20 berichtet das Matthäusevangelium vom Auftrag Jesu an seine Jüngerinnen und Jünger, Menschen sein Evangelium weiterzugeben, sie zu lehren und sie zu taufen.</p> <p>Die Ev. Kirche von Westfalen arbeitet dazu mit zahlreichen Kirchen aus der weltweiten Ökumene zusammen. Ein wichtiger Aspekt der Mission ist der Dialog mit anderen Religionen.</p>